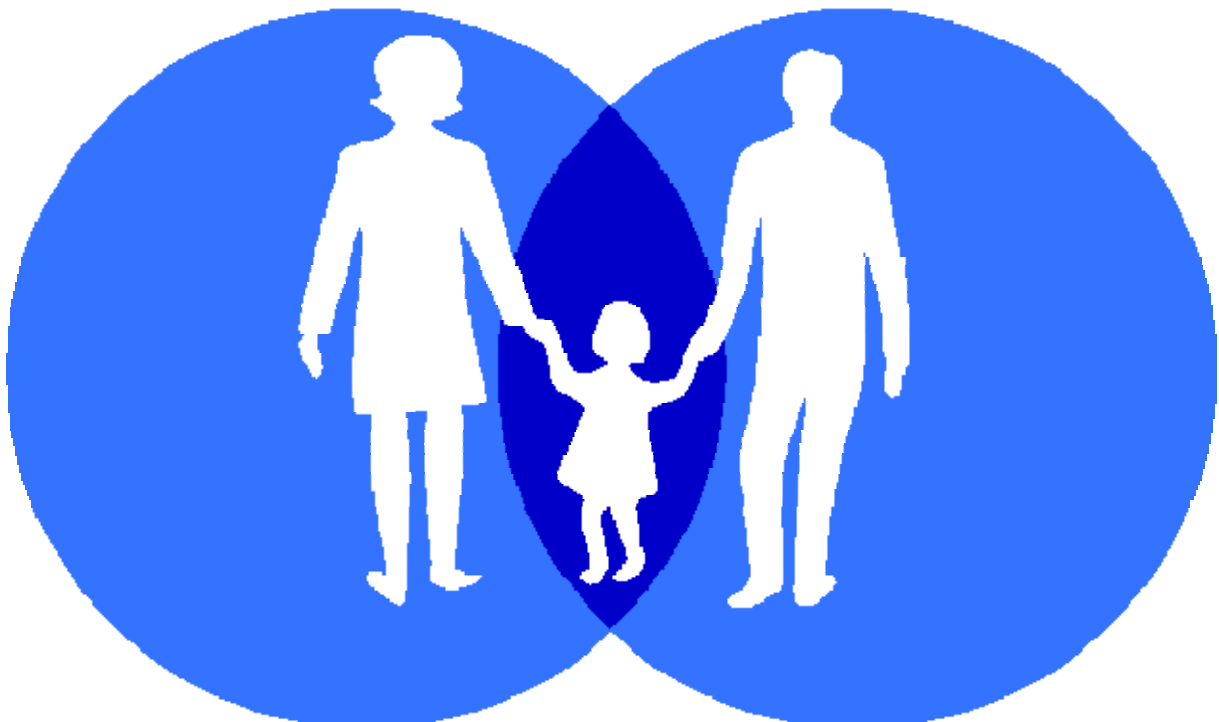




Bundesamt
für Justiz

Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte

Tätigkeitsbericht 2011



I. Allgemeines

Für das Referat II 3 „Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“, in dem die Aufgaben der Zentralen Behörden nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz und dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz wahrgenommen werden, war das Jahr 2011 wiederum ein Jahr der Aufgabenerweiterung.

Die bereits seit 2005 zu beobachtende Zunahme der zu bearbeitenden Fälle hat sich im Jahr 2011 mit nunmehr 665 neu eingegangenen Fällen im Bereich der internationalen Sorgerechtskonflikte fortgesetzt. Die Neueingänge betreffen das Haager Kindesentführungsübereinkommen, die Brüssel II a-Verordnung und das Europäische Sorgerechtsübereinkommen sowie erstmals (mit 13 Fällen) das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ), welches am 1. Januar 2011 für Deutschland in Kraft getreten ist. Hinzu kommen 3 Fälle nach dem Erwachsenenschutzübereinkommen. Hervorzuheben ist im Bereich der Sorgerechtskonflikte, dass weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bei grenzüberschreitendem Bezug Umgangsrechte mit Hilfe der Zentralen Behörde geltend zu machen. Weiterhin verstärkt hat sich im Berichtsjahr – insbesondere durch die Brüssel II a-Verordnung – die Kommunikation mit ausländischen Zentralen Behörden, in- und ausländischen Jugendbehörden und Gerichten. Wie erstmals 2007 und in steigender Zahl 2008 bis 2010 wurden auch 2011 Ersuchen auf grenzüberschreitende Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes sowie auf grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern in Heimen und Pflegefamilien im Ausland nach der Brüssel II a-Verordnung verzeichnet. Diese Fälle werden von einer bei der Zentralen Behörde tätigen Sozialpädagogin bearbeitet, die im Jahr 2011 durch eine Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin B.A./Sozialpädagogin B.A. und eine Langzeitpraktikantin aus dem Bereich der Sozialarbeit unterstützt wurde. Im Übrigen haben sich die 2007 eingeführten Länderzuständigkeiten der Sachbearbeiter weiter bewährt, die die Grundlage für eine bessere Kenntnis der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung sowie der zuständigen Ansprechpartner im Ausland schaffen. Dies war z.B. bei diversen bilateralen Besprechungen mit anderen Zentralen Behörden über Einzelfälle hilfreich, die insbesondere am Rande anderer Sitzungen (Sonderausschuss der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Europäisches Justizielles Netz in Zivil- und Handelssachen, s.u. II. 3. c)) geführt wurden. Die für den Balkan zuständige Sachbearbeiterin und eine HKÜ-Verbindungsrichterin nahmen an einer multilateralen Tagung zum HKÜ in Serbien teil, die ebenfalls für die Besprechung zahlreicher Einzelfälle genutzt werden konnte.

II. Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Im Berichtszeitraum, dem Jahr 2011, war das Bundesamt für Justiz gemäß § 3 IntFamRVG Zentrale Behörde

- nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II 207; HKÜ),
- nach Artikel 29 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen - KSÜ,
- nach Artikel 2 des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (BGBl. 1990 II 220; ESÜ), sowie
- nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338/1; sog. Brüssel II a-Verordnung).

Nach § 6 Abs. 1 IntFamRVG veranlasst die Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei sie unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert.

Die Zentrale Behörde ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für **eingehende Anträge und Ersuchen aus anderen Staaten**, in denen eines oder mehrere der vier oben genannten, das Sorge- und Umgangsrecht betreffenden internationalen Regelwerke gelten. Ziel dieser Anträge und Ersuchen ist meist die unmittelbare Rückführung nach Deutschland entführter oder hier widerrechtlich zurückgehaltener Kinder im Wege internationaler Rechtshilfe, daneben die Anerkennung und ggf. Vollstreckung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen sowie

die Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern. Auch die grenzüberschreitende Unterbringung eines im Ausland lebenden Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie in Deutschland sowie die Einholung eines Berichts über die soziale Lage eines Kindes kann – nach der Brüssel II a-Verordnung oder dem Haager Kinderschutzübereinkommen – Gegenstand eines eingehenden Antrags oder Ersuchens sein. Dies machte sich im Jahr 2011 in weiter zunehmendem Umfang bemerkbar.

Des Weiteren leitet die Zentrale Behörde in Deutschland gestellte Anträge auf Rückführung widerrechtlich in einen anderen Vertragsstaat entführter oder dort zurückgehaltener Kinder sowie Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung deutscher Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen an die Zentrale Behörde des jeweiligen anderen Vertragsstaats weiter (sog. **ausgehende Anträge**). Erstmals im Jahr 2007 und seither in bis 2010 jährlich steigender Anzahl sind auch 2011 Ersuchen auf Unterbringung eines in Deutschland lebenden Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie in einem anderen EU-Staat nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung sowie auf Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes nach Artikel 55 der Brüssel II a-Verordnung eingegangen. Ein großer Teil betrifft sog. Altverfahren, bei denen die grenzüberschreitende Unterbringung bereits erfolgt ist und die Zustimmung des Aufnahmestaats nachträglich eingeholt wird. 2011 ist die Anzahl erstmals gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (von 166 auf 157 Fälle). Im Berichtsjahr gab es nach dem Inkrafttreten des Haager Kinderschutzübereinkommens zum 1. Januar 2011 für Deutschland erstmals auch zwei Ersuchen auf Zustimmung zu einer Kafala, wonach Kinder aus Marokko nach Artikel 33 KSÜ in Deutschland lebenden Pflegefamilien anvertraut werden sollten.

Im Jahr 2008 erstmals aufgetreten war eine Gruppe von über 80 Fällen, in denen die Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen in der Türkei begehrt wurde. Oft leben alle Beteiligten in Deutschland, in den meisten Fällen jedenfalls Antragsteller/in und Kind, und die Anerkennung einer deutschen Entscheidung über die Alleinsorge wird für Passanträge namens des Kindes bei türkischen Auslandsvertretungen benötigt. Im Jahr 2009 waren insgesamt 72 Neueingänge in dieser Gruppe zu verzeichnen. Im Jahr 2010 gab es nur noch 22 Neueingänge in dieser Gruppe und somit eine sehr deutlich fallende Tendenz der Fallzahlen, die sich im Jahr 2011 mit nur noch 11 Neueingängen fortsetzte. Angesichts der mehrmonatigen, oft ein Jahr erreichenden oder sogar überschreitenden Verfahrensdauer in der Türkei lag 2009 erstmals eine aussagekräftige Anzahl türkischer Entscheidungen über die von Deutschland ausgehenden Anträge vor (10). Nachdem es im Jahr 2008 zwei Ablehnungen gegeben hatte, wurde seither in allen Fällen, welche in der Türkei zu Gericht gingen, die deutsche Sorgerechtsentscheidung

anerkannt. Im Jahre 2010 erhöhte sich die Zahl der in der Türkei anerkannten deutschen Sorgerechtsentscheidungen auf insgesamt 44, im Jahr 2011 auf insgesamt 76.

Im Jahr 2011 hat sich der Kreis der von Deutschland akzeptierten Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens wiederum geringfügig – nämlich um zwei Staaten - erweitert. Das HKÜ gilt seit dem 1. Juni 2011 auch zwischen Deutschland und Singapur und seit dem 1. September 2011 zwischen Deutschland und Andorra. Damit hat Deutschland zum Stichtag 22. März 2011 eine Gesamtzahl von 83 HKÜ-Vertragspartnern. Gabun, Guinea und Russland sind mittlerweile ebenfalls beigetreten, doch hat Deutschland diese Beitritte noch nicht angenommen.

Das Europäische Sorgerechtsübereinkommen wurde 2011 von Andorra ratifiziert und ist für diesen Staat zum 1. Juli 2011 in Kraft getreten. Damit umfasst das ESÜ einschließlich Deutschland nunmehr 37 Vertragsstaaten.

Zum 1. Januar 2011 trat für Deutschland ferner das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ) in Kraft. Auch für dieses Übereinkommen wurde das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde benannt. Es hat derzeit 35 Vertragsstaaten. Nach dem Inkrafttreten für Deutschland im Januar 2011 sind Österreich (1. April 2011), die Niederlande (1. Mai 2011), Portugal (1. August 2011) und Malta (1. Januar 2012) hinzugekommen. Im Verhältnis zwischen Griechenland und Deutschland wird das Übereinkommen am 1. Juni 2012 in Kraft treten. Ferner ist Montenegro beigetreten, doch entfaltet dieser Beitritt derzeit noch keine Wirkungen im Verhältnis zu Deutschland.

Bei der Brüssel II a-Verordnung ergaben sich keine Veränderungen im Kreis der Staaten. Die Vertragsstaatenliste für HKÜ, KSÜ und ESÜ nach dem derzeit aktuellen Stand, aus der sich die näheren Einzelheiten ergeben, ist als Anlage beigefügt.

1. Ein- und ausgehende Verfahren im Jahr 2011 nach HKÜ, KSÜ, ESÜ und der Brüssel II a-Verordnung

Nachdem sich bis etwa 2004 die Zahl der Neueingänge (damals allein nach HKÜ und ESÜ) insgesamt bei ca. 250-270 Fällen pro Jahr eingependelt hatte, war bereits im Jahr 2005 mit 308 Fällen (jetzt einschließlich der Fälle nach der Brüssel II a-Verordnung) ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, der sich in den Folgejahren fortsetzte. Die Anzahl der Neueingänge ist im Berichtsjahr 2011 (jetzt erstmals unter Einbeziehung auch des KSÜ) im Vergleich zu

2010 (612 Fälle) erneut – auf 665 Fälle – angestiegen. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 8,7%. Bei den im Jahre 2011 von der Zentralen Behörde neu zu bearbeitenden Verfahren überwogen die an das Ausland weiterzuleitenden (sog. ausgehenden) Anträge (419) weiterhin die aus dem Ausland eingehenden Anträge (246). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Verhältnis von 63% zu 37% leicht (um knapp 3%) zugunsten der eingehenden Verfahren verschoben.

Die meisten Fälle entfielen auf Spanien mit 116 Anträgen bzw. Ersuchen (davon 15 Rückführungs- und 1 Umgangsrechtsantrag nach dem HKÜ sowie 100 reine Brüssel II a-Anträge und Ersuchen), die Türkei mit 60 Anträgen (davon 43 Rückführungsanträge und 4 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ sowie 13 ESÜ-Anträge), gefolgt von Italien mit 51 Anträgen (davon 30 Rückführungs- und 6 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ sowie 15 reine Brüssel II a-Anträge und Ersuchen), Polen mit 49 Anträgen (davon 33 Rückführungsanträge nach dem HKÜ sowie 16 reine Brüssel II a-Anträge und Ersuchen), Tschechien mit 34 Anträgen (davon 2 Rückführungsanträge nach dem HKÜ sowie 32 reine Brüssel II a-Anträge und Ersuchen), Frankreich mit 36 Anträgen (davon 21 Rückführungs- und 4 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ sowie 11 reine Brüssel II a-Anträge und Ersuchen), die USA mit 29 Anträgen (davon 20 Rückführungs- und 9 Umgangsrechtsanträge nach den HKÜ), sowie England und Wales mit 25 Anträgen (davon 18 Rückführungs- und 4 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ sowie 3 reine Brüssel II a-Anträge und Ersuchen).

a) Verfahren nach dem HKÜ (ggf. auch i.V.m. der sog. Brüssel II a-Verordnung)

Die Anträge nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen können auf Rückführung entführter Kinder sowie auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang gerichtet sein. Von den 388 Anträgen nach dem HKÜ im Jahr 2011 waren 332 auf Rückführung (davon 146 eingehende und 186 ausgehende Anträge) und 56 auf Durchführung des Umgangsrechts (davon 17 eingehende und 39 ausgehende) gerichtet.

Das Verhältnis von Rückführungs- zu Umgangsrechtsverfahren hat sich im Vergleich zum Vorjahr mit 85,6% Rückgabe- zu 14,4% Umgangsrechtsverfahren leicht zu Gunsten der Rückgabeverfahren (knapp 2%) verschoben.

Ein Teil der Verfahren nach dem HKÜ richtet sich zugleich nach Artikel 11 der Brüssel II a-Verordnung, der die Vorschriften des HKÜ im Verhältnis der EU-Staaten untereinander (mit Ausnahme Dänemarks) modifiziert. Von den 332 HKÜ-Verfahren, die auf Rückführung des Kindes gerichtet sind, fallen 200 Verfahren in den Anwendungsbereich des HKÜ i.V.m. der Brüssel II a-Verordnung (davon 101 eingehende und 99 ausgehende Verfahren).

b) Sog. „reine“ Brüssel II a-Verfahren

Neben den oben bereits erwähnten Verfahren, in denen die Brüssel II a-Verordnung in Verbindung mit dem HKÜ angewendet wird, ist eine stark gestiegene Anzahl von sog. „reinen“ Brüssel II a-Verfahren zu verzeichnen. Nach sprunghaftem Anstieg in den vergangenen Jahren ist die Anzahl, die 2009 noch bei 54 lag, 2011 nur noch geringfügig auf 248 (im Vergleich zu 243 Verfahren im Jahr 2010) angestiegen (davon 69 eingehende und 179 ausgehende Verfahren). 65 (davon 47 eingehende und 18 ausgehende) dieser Verfahren fielen unter den Anwendungsbereich des Artikels 55 Buchstabe a Unterpunkt i der Verordnung, der die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden in Fällen der Einholung von Sozialberichten regelt. 21 Fälle (davon 9 eingehende und 12 ausgehende Verfahren) betrafen sonstige Ersuchen im Anwendungsbereich des Artikels 55 der Verordnung. Signifikant zugenommen hat die Anzahl eingehender wie ausgehender Konsultationsverfahren mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Staat nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung, obwohl aufgrund der dezentralen Strukturen der Jugendhilfe in Deutschland und anderen EU-Staaten und der unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten die Kenntnis der in- und ausländischen Jugendhilfebehörden über die Notwendigkeit des seit März 2005 anwendbaren Konsultationsverfahrens noch immer nicht überall verbreitet ist. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Justiz Merkblätter über grenzüberschreitende Unterbringungen erarbeitet, die unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht abgerufen werden können (auf „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ klicken). Im Jahr 2009 hatte die deutsche Zentrale Behörde insoweit 24 neue Verfahren zu bearbeiten (davon 8 eingehende und 16 ausgehende Verfahren). 2010 waren es bereits 149 Neueingänge (davon 3 eingehende und 146 ausgehende) und 2011 nunmehr 145 neue Verfahren (davon 6 eingehende und 139 ausgehende Verfahren). Außerdem übermittelten die zuständigen deutschen Landesjugendämter 26 im Jahr 2011 erteilte Zustimmungserklärungen zur Unterbringung in Deutschland, die von ihnen unmittelbar erledigt wurden. Diese Fälle betrafen Österreich (16), Belgien (4), Luxemburg (3) sowie Irland, Italien und die Niederlande (jeweils 1).

9 Anträge betrafen die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen nach den verschiedenen in der Verordnung vorgesehenen Verfahren. Weitere 5 Anträge und Ersuchen betrafen die grenzüberschreitende Abgabe bzw. Übernahme von Verfahren nach Artikel 15 der Brüssel II a-Verordnung.

c) KSÜ-Verfahren

Im Jahr 2011 gingen 13 Anträge und Ersuchen auf Unterstützung nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 ein, welches zum 1. Januar 2011 für Deutschland in Kraft

getreten ist. Dabei handelte es sich um 8 eingehende und 5 ausgehende Verfahren. Der Verfahrensgegenstand war in 2 Fällen die grenzüberschreitende Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung. Vier Ersuchen betrafen grenzüberschreitende Unterbringungen von Kindern, zwei die Einholung von Sozialberichten, und 5 waren auf sonstige Unterstützungsleistungen gerichtet.

d) ESÜ-Verfahren

Die zahlenmäßige Bedeutung des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens ist im Berichtsjahr mit insgesamt 17 Verfahren (davon 5 eingehende und 12 ausgehende Verfahren) gegenüber dem Vorjahr (26 Verfahren) stark zurückgegangen. Allerdings ist daran zu erinnern, dass die Anzahl der Verfahren noch im Jahr 2007 bei 7 (4 ausgehenden, 3 eingehenden Verfahren) lag. Die Verfahren betreffen überwiegend (11) die Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei, da die Türkei seit Beginn 2008 ein förmliches Anerkennungsverfahren nach dem ESÜ unter Einschaltung der Zentralen Behörden fordert, wenn ein deutsches Gericht anlässlich der Scheidung einer türkischen Ehe in Deutschland einem Elternteil die Alleinsorge zuspricht. Zu diesem Themenkreis hat die Zentrale Behörde einen zweisprachigen deutsch-türkischen Internetauftritt mit Merkblättern und Formularen erarbeitet, der unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht abgerufen werden kann (auf „[Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei / Türkiye'de Alman velayet kararlarının tanınması](#)“ klicken).

2. Verfahrensstatus

Im Bereich des HKÜ, des ESÜ sowie der Brüssel II a-Verordnung wurden von den im Jahr 2011 eingegangenen Rückführungsanträgen bisher insgesamt 243 Verfahren erledigt, davon 94 eingehende und 149 ausgehende Verfahren.

Insgesamt stellt sich der Verfahrensstatus der in den Jahren 2010 und 2011 aus dem Ausland eingegangenen Rückführungsanträge nach dem HKÜ, der Brüssel II a-Verordnung und dem ESÜ unter Berücksichtigung der Erledigungsart zum Stichtag 22. März 2012 wie folgt dar:

	2010	2011
freiwillige Rückführungen	17	10
gerichtliche Rückführungsanordnungen	23	6
gerichtliche Ablehnung der Rückführung	16	2
Antragsrücknahmen bzw. Einigungen	41	16

anderweitige Erledigungen	20	11
noch offene Verfahren	11	102

Erwähnenswert ist, dass es bei den eingehenden Verfahren nach langer Zeit wieder zu einigen Zwangsvollstreckungen – sowohl durch Verhängung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft als auch durch die Vollstreckung der Kindesherausgabe durch Gerichtsvollzieher – kam. Die Vollstreckung verlief in allen Fällen erfolgreich und führte zur Rückführung des Kindes.

Bei den an die ausländischen Zentralen Behörden gerichteten Anträgen verhält es sich wie folgt:

	2010	2011
freiwillige Rückführungen	40	33
gerichtliche Rückführungsanordnungen	18	10
gerichtliche Ablehnung der Rückführung	10	1
Antragsrücknahmen bzw. Einigungen	37	14
anderweitige Erledigungen	28	12
noch offene Verfahren	36	116

3. Weitere Aufgaben des Bundesamts für Justiz im Bereich internationaler Familienkonflikte

a) Veranstaltung von Richtertagungen

Seit der Gründung des Bundesamts für Justiz veranstaltet das Referat II 3 (Internationale Sorgerechtskonflikte) zwei je 2-2 1/2tägige Richtertagungen pro Jahr, die sich an die Richter und Richterinnen mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienverfahren nach den §§ 10-12 und 47 IntFamRVG wenden. 2011 fanden eine Tagung im Mai in der Evangelischen Akademie Sankt Afra-Kloster in Meißen (Sachsen) und eine im September in Heisterbacherrott (Nordrhein-Westfalen) statt. 41 Richterinnen und Richter erörterten mit den Vortragenden – in der Mehrzahl ebenfalls Mitglieder der Richterschaft, daneben ein Vertreter der Wissenschaft sowie ein Rechtsanwalt und Mediator, eine Diplom-Psychologin und Mediatorin, eine Fachanwältin für Familienrecht, eine Vertreterin des Internationalen Sozialdienstes, ein Mitarbeiter des Bundeskriminalamts, eine Staatsanwältin sowie Vortragende aus dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesamt für Justiz – grundlegende und aktuelle Fragen der Anwendung des HKÜ und der Brüssel II a-Verordnung. Das Europäische Justizielle Netz in Zivilsachen wurde einmal von der Bundeskontaktstelle und einer EJN-Verbindungsrichterin, einmal von der Bundeskontaktstelle, der Landeskontaktstelle Nordrhein-Westfalens und einer EJN-Verbindungsrichterin vorgestellt. Wiederum war es gelun-

gen, die Teilnahme ausländischer Gäste zu ermöglichen, so dass im Frühjahr je eine Richterin und ein Richter aus Tschechien und aus Finnland, im September dann der Leiter der Zentralen Behörde Schwedens, ein irischer Richter sowie zwei Richterinnen aus Italien (Südtirol) begrüßt werden konnten. Spezialthemen waren 2011 die internationale Kindesentziehung aus Sicht der Polizei, der Auslandsumzug mit Kind in der internationalen Perspektive, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Haager Kindesentführungsübereinkommen, die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Brüssel II a-Verordnung – vor allem in Kindesentführungsfällen – und Vergleiche in Rückführungs- und Umgangssachen, undertakings, mirror orders und safe harbour orders aus anwaltlicher und richterlicher Sicht.

Die Tagungsleiterin, Frau Richterin am Amtsgericht Martina Erb-Klünemann vom Amtsgericht Hamm (Familiengericht), stellte darüber hinaus das Haager Richternetzwerk vor, in dem sie seit 2010 als Verbindungsrichterin benannt ist. Im Sommer 2011 wurde als zweite deutsche Verbindungsrichterin in diesem Netzwerk, das Familienrichterinnen und –richter bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Gerichten anderer Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Haager Kinderschutzübereinkommens – auch über den Bereich der EU hinaus – unterstützt, Frau Richterin am Amtsgericht Sabine Brieger vom Amtsgericht Pankow/Weißensee (Berlin) benannt. Die Zusammenarbeit zwischen der deutschen Zentralen Behörde und den deutschen Verbindungsrichterinnen und –richtern im Haager Richternetzwerk sowie im Europäischen Justiziellen Netz (EJN) hat sich im Jahr 2011 erneut deutlich intensiviert.

b) Internationale Familienmediationen

Ein weiterer Aufgabenbereich der Zentralen Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte betrifft die Förderung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten. Hier bemüht sich die Zentrale Behörde verstärkt um die konkrete Anbahnung und Organisation von Mediationen in geeignet erscheinenden Einzelfällen und um die Entwicklung einer dauerhaften Struktur für diesen Tätigkeitsbereich. In diesem Zusammenhang wurden etwa Informationsmerkbblätter zur Mediation entwickelt, die sich an die streitenden Eltern richten. Ein Internetauftritt ist in Vorbereitung. Mit dem Verein MiKK e.V. (Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten) wurde zum 1. Juli 2011 ein Vertrag unterzeichnet, der die praktische Organisation von Mediationen im Zusammenhang mit den beim Bundesamt für Justiz geführten Verfahren auf MiKK delegiert.

Im Jahr 2011 wurden sieben Mediationen durch Vermittlung des Bundesamts für Justiz durchgeführt, eine davon auch finanziell gefördert. Alle führten zu einer Vereinbarung der Parteien.

Das Bundesamt für Justiz hat sich auch 2011 weiterhin an einem deutsch-polnischen Co-Mediationsprojekt durch Schulung von Mediatoren und Teilnahme an der Ausarbeitung von Informationsunterlagen für Gerichte, Rechtsanwälte und Parteien beteiligt und an deutsch-polnischen Mediatorentreffen und –schulungen teilgenommen. Im Juni 2011 wurde ferner zwischen den Justizministerien Deutschlands und Polens eine „Verständigung in Sachen der Zusammenarbeit in grenzüberschreitender Mediation“ unterzeichnet, die es nun durch die Zentralen Behörden und Gerichte beider Länder mit Leben zu erfüllen gilt. Auch an der ersten Veranstaltung eines deutsch-spanischen Mediationsprojekts und an einer internationalen Fachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM) nahm eine Mitarbeiterin der Zentralen Behörde im Berichtszeitraum teil.

Ein Vertreter der Zentralen Behörde engagierte sich in der Arbeitsgruppe Mediation, welche 2011 im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) eingerichtet wurde. Ihre Aufgabe ist zunächst eine Bestandsaufnahme nationaler und internationaler Initiativen auf dem Gebiet der Familienmediation in internationalen Kindesentführungsfällen unter Einbeziehung der Arbeit der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie der Fachkenntnisse des Mediators des Europäischen Parlaments für internationale Kindesentführungsfälle und der Verbindungsrichterinnen und –richter. Anschließend soll die Arbeitsgruppe Vorschläge an den Rat und die Kommission machen, wie der Gebrauch der Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen gefördert werden kann, auch im Verhältnis zu Staaten, die keinem internationalen Übereinkommen auf diesem Gebiet angehören.

Ferner steuerte die Zentrale Behörde ihren Sachverstand bei, um die Haager Konferenz für internationales Privatrecht bei der Abfassung eines „Good Practice Guide“ zur internationalen Familienmediation zu unterstützen, und informierte eine chinesische Besuchergruppe über Familienmediation in internationalen Kindschaftskonflikten. Im Rahmen einer vom Bundesministerium der Justiz veranstalteten Tagung zur Mediation für Richter aus den Maghreb-Staaten und dem Nahen Osten stellte die Leiterin der Zentralen Behörde Rechtsgrundlagen und Verfahren vor, nach denen internationale Familienkonflikte mit deutscher Beteiligung gerichtlich gelöst werden, um so den rechtlichen Rahmen für die Durchführung einer Mediation abzustecken.

c) Sonstiges

Auch 2011 engagierte sich die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte über die Veranstaltung ihrer eigenen Tagungen hinaus in der Fortbildung u.a. für die Richter- und Anwaltschaft und Mitarbeiter von Jugendämtern. So hielt die Leiterin der Zentralen Behörde wie schon 2009 und 2010 zwei Vorträge im Rahmen von Lehrgängen für Polizeibeamte zur internationalen Rechtshilfe, um die Arbeit der Zentralen Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte vorzustellen. Im Gegenzug trug ein Vertreter des Bundeskriminalamts auf den vom Bundesamt für Justiz veranstalteten HKÜ-Richtertagungen (siehe dazu unter II. 3. a)) zu den Unterstützungsmöglichkeiten durch die Polizei im Zivilverfahren vor. Im Übrigen hat die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Jahr 2011 ihre Arbeitskontakte mit dem Bundeskriminalamt weiter vertieft, um die Zusammenarbeit bei der Fallbearbeitung zu fördern. Es wurde ein gemeinsames Merkblatt erarbeitet und in die polizeiliche Datenbank Extrapol eingestellt, um jedem Polizeibeamten schnell Informationen über die zivilrechtlichen Handlungsmöglichkeiten bei internationaler Kindesentziehung zugänglich zu machen und auf die Unterstützungsmöglichkeiten des Bundesamts für Justiz für den zurückgelassenen Elternteil hinzuweisen.

Daneben unternahmen verschiedene Delegationen im Rahmen der Vorbereitungen ihres Staates zu Ratifikation des bzw. Beitritt zum HKÜ Studienbesuche bei der Zentralen Behörde. Empfangen wurden etwa eine russische Delegation und eine Delegation aus Südkorea. Der japanischen Regierung wurden zahlreiche ausführliche schriftliche Rechtsauskünfte zur Umsetzung des HKÜ in Deutschland erteilt und eine vietnamesische Delegation per Videokonferenz unterrichtet.

Großen Raum nahm 2011 die Teilnahme an der Sitzung des Sonderausschusses der Haager Konferenz zur Wirkungsweise des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Haager Kinderschutzübereinkommens ein. Die 10tägige Sitzung im Juni 2011 war dem Austausch der Praktiker gewidmet, und neben Vertretern des Bundesministeriums der Justiz gehörten der deutschen Delegation die Leiterin der Zentralen Behörde sowie eine HKÜ-Verbindungsrichterin an. Ebenso war die deutsche Delegation im zweiten Teil der Sitzung zusammengesetzt, der eine Woche im Januar 2012 einnahm und sich vornehmlich rechtspolitischen Fragen widmete. Wie üblich wurden beide Sitzungen durch umfangreiche Fragebögen der Haager Konferenz und zahlreiche Informationsanfragen vorbereitet, deren Beantwortung erheblichen Arbeitsanfall in der Zentralen Behörde verursachte. Im Nachgang zu der Sitzung konstituierte sich auf Vorschlag Kanadas eine Arbeitsgruppe zum Erfahrungsaustausch bei Umsetzung und Anwendung des KSÜ, in der Deutschland mitarbeitet.

Im EU-Bereich steuerte die Zentrale Behörde ihre Erfahrungen zu einem Forschungsprojekt der Europäischen Grundrechte-Agentur zu Kindern in HKÜ-Verfahren bei. Darüber hinaus engagierte sich die Leiterin der Zentralen Behörde maßgeblich in einer Arbeitsgruppe im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen zu Artikel 11 der sog. Brüssel II a-Verordnung und dem HKÜ. Die Arbeitsgruppe arbeitete zunächst einen Fragebogen aus, mit dem die Umsetzung dieser Vorschriften und der Verfahrensablauf in den Mitgliedstaaten abgefragt wurden. Anschließend soll die Arbeitsgruppe Vorschläge zu „Best Practices“ machen, die derzeit in Vorbereitung sind.

III. Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)

Der Berichtszeitraum 2011 ist das dritte Jahr, in dem das Bundesamt für Justiz nach § 1 ErwSÜAG als Zentrale Behörde nach Artikel 28 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II 323, ErwSÜ) fungierte. Das Übereinkommen ist zum 1. Januar 2009 für Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich (nur für Schottland) in Kraft getreten. Zum 1. Juli 2009 kam die Schweiz hinzu. 2011 trat das Übereinkommen ferner für Finnland (1. März 2011) und Estland (1. November 2011) in Kraft. Die Vertragsstaatenliste nach dem derzeit aktuellen Stand, aus der sich die näheren Einzelheiten ergeben, ist als Anlage beigefügt.

Die Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Ersuchen aus anderen Staaten, in denen das Übereinkommen gilt. Anders als nach den Sorgerechtsübereinkommen hat die deutsche Zentrale Behörde bei eingehenden Erwachsenenschutz-Ersuchen keinerlei Befugnis zur eigenen Antragstellung bei Gericht. Im Jahr 2011 war nur ein eingehendes Ersuchen (aus Frankreich) zu verzeichnen. Hier hatte der Betroffene, der in Frankreich unter Betreuung gestellt worden war, nach seinem Umzug nach Deutschland bei den französischen Behörden beantragt, stattdessen in Deutschland entsprechende Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Des Weiteren leitet die Zentrale Behörde in Deutschland eingereichte Ersuchen nach dem Erwachsenenschutzübereinkommen an die Zentrale Behörde des jeweiligen anderen Vertragsstaats weiter. Im Jahr 2011 waren 2 ausgehende Ersuchen zu verzeichnen. Diese verteilen sich auf folgende Vertragsstaaten des ErwSÜ: Frankreich: 1, Schweiz: 1. In einem Fall hatte die Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz. Während eines Besuchs bei ihrer in Deutschland lebenden Tochter kamen beide überein, dass die Betroffene nach Deutschland übersiedeln sollte. Die deutschen Behörden kamen zu der Auffassung, sie be-

dürfe einer Betreuung, und forderten von den zuständigen Schweizer Behörden entsprechende Auskünfte hinsichtlich etwa dort ergriffener Maßnahmen an. Der andere Fall betraf ein Verfahren, bei denen in Deutschland ein auf Einrichtung einer Betreuung gerichtetes Verfahren anhängig gemacht worden war und der Betroffene mittlerweile im Ausland lebt. Ziel war somit die Verfahrensabgabe bzw. Einholung eines Berichts und ggf. nachfolgend Schließung des deutschen Verfahrens.

IV. Sonstiges

Ferner hatte die Zentrale Behörde 403 allgemeine Anfragen von Behörden, Gerichten, Rechtsanwälten und Privatpersonen zu bearbeiten. Dies betrifft u. a. familienrechtliche Problemfälle mit Auslandsbezug, die ausschließlich Bezüge zu Staaten haben, die weder dem HKÜ noch dem KSÜ, dem ESÜ oder der EU angehören. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um sog. eingehende Verfahren handelt, bei denen in Deutschland Maßnahmen ergriffen werden sollen. Anders als bei Verfahren nach dem IntFamRVG kommt der Zentralen Behörde hier keine gesetzlich definierte Rolle zu, etwa als Verfahrensbevollmächtigte des ausländischen Antragstellers, doch bemüht sich die Zentrale Behörde in diesen Fällen, die Antragsteller an die in Deutschland zuständigen Stellen weiterzuverweisen oder sonst im Rahmen der Möglichkeiten Rat und Hilfe zu erteilen. Bei sog. ausgehenden Fällen dagegen fehlt es der deutschen Zentralen Behörde im anderen betroffenen Staat an einem Ansprechpartner, wenn keiner der genannten Rechtsakte (HKÜ, KSÜ, ESÜ, Brüssel II a-Verordnung) in dem betreffenden Staat gilt und es dort deshalb keine Zentrale Behörde gibt. In diesen Fällen bleibt weiterhin das Auswärtige Amt mit seinen Auslandsvertretungen vor Ort der wichtigste Ansprechpartner für die hilfeschuchenden Bürger. Die im Jahr 2011 an das Bundesamt für Justiz herangetragenen Fälle gehörten in aller Regel zu dieser Gruppe und konnten mit einer bloßen Auskunftserteilung erledigt werden.

Eine weitere Gruppe von allgemeinen Anfragen betraf den Bereich des internationalen Betreuungsrechts (Erwachsenenschutzübereinkommen). In diesem Bereich erteilte die deutsche Zentrale Behörde zudem der britischen Regierung (Office of the Public Guardian), die prüft, ob das Vereinigte Königreich die Geltung des Erwachsenenenschutzübereinkommens (es gilt bisher nur für Schottland) auf England und Wales ausdehnen soll, mehrfach Auskunft über Fallzahlen und Verfahrensgegenstände nach dem Erwachsenenenschutzübereinkommen.